

S A T Z U N G
für
Modell-Jacht-Club München e. V.



§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Modell-Jacht-Club München e. V."
Abkürzung "MJCM".
Die Gründungsversammlung fand am 18. September 1976 statt.
2. Der Sitz des Vereins ist München
3. Der Verein wurde am 27. April 1977 in das Vereinsregister Bd. Nr. 9027 eingetragen.

§ 2
Zweck

1. Der Verein dient der sportlichen Ausübung des Modellsegelsports mit Funkfernsteuerung.
2. Er soll seinen Mitgliedern durch kameradschaftliche Zusammenarbeit Kenntnisse und Möglichkeiten eröffnen, Jachtmodelle zu bauen, seglerisches Können zu erwerben und an Regatten teilzunehmen.
3. Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person für Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins der Ortsgruppe Unterföhring der BRK-Wasserwacht zu, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied beim Modell-Jacht-Club München e. V. kann jede Person werden, die nach § 2 am Zweck des Vereins interessiert ist.
2. Aufnahmeanträge müssen schriftlich erfolgen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Gründe nicht bekannt gegeben werden.
5. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) nach Ausschluß aus dem Verein, ohne Einhaltung einer Frist durch den Vorstand, wenn ein Mitglied trotz Mahnung die fälligen Beiträge nicht erstattet, durch unkameradschaftliches Verhalten den Vereinsfrieden stört, oder das Ansehen des Vereins in irgendeiner Weise gefährdet und gegen die Satzung und Vereinsordnung wiederholt oder grob verstößt.
 - c) von Seiten eines Mitgliedes, nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen, schriftlich an den Vorstand zu einem Quartalsende.
7. Es besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft kein Anspruch auf eingezahlte Beiträge oder sonstige geleistete freiwillige Zahlungen oder andere Leistungen.
8. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Sie besitzen die gleichen Rechte wie die ordentlichen Mitglieder und sind beitragsfrei.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und wird von allen ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern gebildet.

2. Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal, nach Möglichkeit am Anfang des Jahres (neues Geschäftsjahr) stattfinden und vom Vorstand zwei Wochen vorher schriftlich eingeladen werden.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung soll eine Tagesordnung enthalten.
4. Jedes ordentliche und Ehrenmitglied besitzt eine nicht übertragbare Stimme für die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
6. Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Abberufung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder
 - c) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - d) Änderung der Vereinsordnung
 - e) Auflösung des Vereins und deren Folgen, auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung
 - f) Satzungsänderung
7. Die Abstimmungen können durch Aklamation, wenn die Mehrheit es wünscht oder müssen auf Wunsch nur eines Stimmberechtigten geheim erfolgen.
8. In der Mitgliederversammlung ist die Vertrauensfrage zu stellen oder eine Neuwahl des Vorstandes vorzunehmen.
9. Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem ordentlichen Mitglied gestellt werden, sie müssen schriftlich mindestens zwei Wochen vorher an den ersten Vorsitzenden eingereicht werden.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn von mindestens einem Fünftel der Mitglieder ein begründeter schriftlicher Antrag vorliegt.
11. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils eine Niederschrift zu führen, aus der die Zahl der anwesenden Mitglieder und die gefaßten Beschlüsse hervorgehen müssen und die von zwei Vorstandsmitgliedern beurkundet sein muß.

§ 5 Vereinsleitung und Vorstand

1. Die Vereinsleitung ist:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Vorstand
2. Der Vorstand setzt sich aus folgenden sechs Vorstandsmitgliedern zusammen:
 - a) erster Vorstand
 - b) zweiter Vorstand
 - c) Schriftführer
 - d) Kassenwart
 - e) zwei Beisitzer
3. Der erste und zweite Vorstand, der Kassier und der Schriftführer sind einzelvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit

§ 6 Beiträge und Ausgaben

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Aufnahmegebühren und
 - c) Startgelder

ihre Höhe wird auf der jährlichen Hauptversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder festgesetzt.
Die Zahlungsweise ist bar im Punkt 1. c), sonst bargeldlos.

2. Über außergewöhnliche Anschaffungen und Ausgaben bis zur Höhe von 1.500,-- DM entscheidet der Vorstand.
3. Der Vereinskassier ist verpflichtet, über die Einnahmen und Ausgaben Aufzeichnungen zu führen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Zur Kontrolle der Bücher und des Inventars werden von der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr zwei Rechnungsprüfer gewählt, die mindestens einmal im Jahr eine Prüfung durchführen müssen und kein weiteres Amt innerhalb des Vereins ausüben.

§ 7 Vereinsordnung

Die Vereinsordnung, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist, umfaßt alle weiteren Richtlinien, die dem organisatorischen und disziplinierten Ablauf des Vereinslebens dienen.

Modell-Jacht-Club
München e. V.

München, 17. 2. 1996